

An den Umwelt- und Agrarausschuss [Eingang: 09.03.2011]

Novellierung des Landeswaldgesetzes Schleswig-Holstein 2011 – eine große Chance für das Pferde- und Reiterland Schleswig-Holstein

Erläuterung zur Stellungnahme des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein

Fakten zum Pferdesport in Schleswig-Holstein

- Der Pferdesportverband Schleswig-Holstein (PSH) vertritt rund 45.000 Pferdesportler im Land. Die tatsächliche Zahl aktiver Pferdesportler liegt mit 100.000 noch deutlich darüber. Rund 60% der gesamten Pferdesportler reiten regelmäßig aus.
- Die Zahl der erfassten Pferde auf landwirtschaftlichen Betrieben in SH beläuft sich auf rund 52.000 (Statistikamt Nord 2007). Die tatsächliche Zahl der Pferde liegt geschätzt bei mindestens 100.000.
- Die Pferdesportler geben viel Geld für ihr Hobby und dieses Geld wird überwiegend im ländlichen Raum investiert. In SH sind das mindestens 350 Millionen Euro Umsatz / Jahr (Zahlen der FN von 2001). Dadurch werden ca. 25.000 Arbeitsplätze im Land gesichert.
- Schleswig-Holstein ist das Bundesland mit der höchsten Pferdedichte, je 100 Einwohner. Bezogen auf die Landesfläche nimmt Schleswig-Holstein mit 3,25 Pferde / km² eine unterdurchschnittliche Position ein. In Niedersachsen werden 3,74 Pferde / km² gehalten.
- Mehr als 200 Betriebe bieten reittouristische Voll- oder Teilangebote. Sie liegen schwerpunktmäßig in der Zweiten Reihe von Nord- und Ostsee.
- Ein gutes Reitwegenetz ist das wesentliche Kriterium für die Auswahl eines Reitgebietes und Reiturlaubsortes (Marktstudie Tourismus rund ums Pferd, BTE 2009).

Problembeschreibung zum Reiten in Wald und Flur

- Die derzeitige Rechtslage beschränkt die Reit- und Fahrmöglichkeiten in den Wäldern erheblich. Die vergleichsweise kleine Nutzergruppe der Reiter und Fahrer wird im Vergleich mit Wandernern und Radfahrern überproportional benachteiligt.
- Der im LNatSchG seit langem verwendete Begriff der Trittfestigkeit führt in der Praxis durch unterschiedliche Auslegung zu Rechtsunsicherheiten und Beschränkungen.
- Viele Bereiche von Schleswig-Holstein insbesondere im Nordosten und Osten bieten den Reitern und Fahrern keine ausgewiesenen Reitwege oder alternative Wegemöglichkeiten.
- Menge und Qualität der Reitwege im Wald ist ausschließlich von der Akzeptanz der öffentlichen und privaten Waldeigentümer abhängig. Ganze Waldgebiete sind für Reiter gesperrt oder werden nur für dem Eigentümer bekannte Reiter freigegeben, häufig gegen Zahlung einer einseitig festgelegten, nicht verhandelbaren Nutzungsentschädigung.
- Die Ausübung des Pferdesports außerhalb der Reitanlagen und die Entwicklung des Reittourismus wird durch das Fehlen des Rechts auf geeigneten Fahrwegen im Wald zu reiten erheblich beschränkt. Im Vergleich zu benachbarten Bundesländern wie Niedersachsen führt dieses für die Betriebe zu deutlichen Wettbewerbsnachteilen.
- Die vom PSH 2008 initiierte freiwillige Vereinbarung mit dem Waldbesitzerverband SH hat bisher keine Verbesserung bewirkt. Die Vereinbarung mit den Landesforsten SH hat zu sehr großen Protesten bei den Pferdesportlern in SH und außerhalb des Landes geführt.
- Von Waldbesitzern, Jägern und Erholungssuchenden wird häufig die gemeinsame Nutzung von Wegen generell mit einer deutlichen Erhöhung von Konflikten und Störungen

gleichgesetzt und auch so in Stellungnahmen beschrieben. Wie die aktuelle Studie für das Land Nordrhein-Westfalen (Quelle s. unten) belegt, spielt das Reiten bei den tatsächlich auftretenden Konflikten eine Nebenrolle. Sowohl die Zahl der Beschwerden als auch die Zahl der Ordnungswidrigkeiten ist außerordentlich gering.

Konsequenzen für die Novellierung des LWaldG SH

Schleswig-Holstein als Pferde- und Reiterland benötigt ein klar definiertes, für jeden leicht verständliches Reitrecht in öffentlichen und privaten Wäldern und in der freien Landschaft, das mit geringst möglichem Verwaltungsaufwand umgesetzt werden kann und erkennbare Erleichterungen für das Reiten und Fahren bewirkt.

1. Der Trittfestigkeitsbegriff ist als klar definierte Regelung ungeeignet wie die Erfahrungen mit dem LNatSchG gezeigt haben. Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind die einzigen Bundesländer, die diesen Begriff verwenden. Eindeutiger ist eine Formulierung, die das **Kriterium der durchgängigen „Befahrbarkeit der Wege mit mindestens zweispurigen Fahrzeugen“** heranzieht, wie es sich in Niedersachsen und Brandenburg bewährt hat. Aktuell wird dieses auch in einem Gutachten zu Problemlösungen zum derzeitigen Stand der Reitregelung in Nordrhein-Westfalen (Auftrag des Landes NRW) empfohlen. <http://www.bte-tourismus.de/fileadmin/templates/main/images/Neu/News/Gutachten-Reitregelung-NRW.pdf>
2. Die oben beschriebenen Probleme mit privaten Waldbesitzern können durch eine **Freigabe von Fahrwegen in allen Wäldern** behoben werden. Die Beschränkung auf Wälder in öffentlichem Eigentum stellt eine Benachteiligung der Pferdesportler in Landesteilen mit hohem Privatwaldanteil dar. Ohne ausdrückliche Regelungen zum Privatwald im LWaldG sind die Pferdesportler zukünftig noch mehr als bisher der Willkür des einzelnen Eigentümers ausgeliefert und haben keine Möglichkeit, ausreichende Reitmöglichkeiten einzufordern.
3. Eine Beschränkung auf **Wege mit Verbindungsfunktion** reduziert die Zahl der zukünftig tatsächlich zum Reiten nutzbaren Wege auf ein für die Waldbesitzer überschaubares Maß, da in SH im Vergleich mit anderen Bundesländern die Zahl der Pferde / km² unterdurchschnittlich ist. Länder mit einem liberaleren Reitrecht wie Niedersachsen und Hessen haben mehr Pferde / km² und damit auch eine höhere Nutzungsfrequenz. Bei der Unterhaltung der Wege ist ebenfalls nur von einer vertretbaren geringfügigen Mehrbelastung auszugehen. Die Unterhaltung von intensiv genutzten Reitwegen kostet jährlich erfahrungsgemäß ca. 0,22 € / lfd m (Daten aus der Unterhaltung von Reitwegen in den Harburger Bergen). Die Unterhaltung eines wassergebunden befestigten Weges liegt um ein vielfaches höher bei mindestens 3,00 € / lfd m und Jahr (Studie Wege mit Ausichten 2008). Bei einer regelmäßigen, ordnungsgemäßen Wegeunterhaltung sind die durch das Bereiten entstehenden Belastungen bei Fahrwegen zu vernachlässigen.
4. Die jetzt vorgelegte Regelung führt zu einem erheblichem Verwaltungsaufwand bei der Forstbehörde, die in keinem Verhältnis zu der tatsächlich durch die neue Regelung zu erwartenden Verbesserungen hinsichtlich des Reitwegenetzes steht. Eine generelle Freigabe von Fahrwegen mit Verbindungsfunktion mit der **Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von der generellen Freigabe auszusprechen**, würde den Verwaltungsaufwand deutlich reduzieren und das Reitwegenetz kurzfristig erheblich verbessern.